

Verlag Das Deutsche Landhaus in Charlottenburg. 7157
 Cordel, Macht und Recht. 50 J.
Verlag „Die Lustige Woche“ in Neurowe. 7158
 *Die Lustige Woche. Nr. 29. 25 J; pro Quartal 3 A.

Gebr. Vogt, Verlag in Papiermühle. 7159
 *Deutscher Wappenkalender 1908 als Wandkalender. 50 J.
Worms & Rühgen in Arefeld. 7157
 *Die Augen diagnose. 6 A.

Nichtamtlicher Teil.

Annuaire de la Librairie française. 14me
 Année 1907. 8 vo. VIII, 460 Seiten. Paris, H. Le
 Soudier. Geb. 6 fr.

Später als sonst ist die diesjährige (14.) Ausgabe des »Annuaire de la Librairie française« erst Anfang Juli d. J. erschienen. Dieses Adressbuch enthält ein paar Neuerungen, die die Verspätung seines Erscheinens in Anbetracht der benötigten Mehrarbeit vielleicht rechtfertigen. Im Hauptalphabet, dem Verzeichnis der Buchhändler in Paris, in den Departements und in den Kolonien, sind den einzelnen Namen jetzt Buchstabenzeichen beigegeben; sie geben an, für welche Literatur sich die einzelnen Firmen besonders interessieren, sowie auch an welchem Tag der Woche die Sortimenten der Provinz von ihren Kommissionären Sendungen erhalten, falls sie in Paris einen Vertreter haben, — Angaben, die sich zweifellos auch den Verlegern und Antiquaren des Auslands als nützlich erweisen werden.

Wie der Herausgeber mitteilt, haben leider nicht alle Firmen es für nötig befunden, auf die wiederholt an sie gerichteten Anfragen zu antworten; immerhin gibt das Gebotene einen guten Anhalt.

Der Katalog enthält im übrigen die gewohnten Spezialverzeichnisse der Buchhändler in Paris, eine nach Städten geordnete Liste der Buchhändler der Departements und der Kolonien und ein nach Schlagwörtern geordnetes Verzeichnis von Spezialfirmen; es folgen die Vorschriften für die französische Presse, der Wortlaut des Gesetzes über das literarische Eigentum in Frankreich und im Verkehr mit Frankreich, Angaben über die Fach- und politische Presse, ferner die im französischen Verlagsbuchhandel üblichen Formate, Post-, Telegraphen-, Telephonvorschriften etc. etc.

Bei den Angaben über Postabonnements auf ausländische Zeitungen, einer des teuren Preises wegen in Frankreich wenig benutzten Einrichtung, vermissen wir Deutschland unter den Ländern, deren Zeitungslieferung die französische Post übernimmt. Wir haben noch nicht feststellen können, ob es sich hier um eine Auslassung, ein Versehen des Herausgebers oder, was uns unwahrscheinlich ist, um eine Tatsache handelt.*)

Die sonst übliche Biographie eines verdienstvollen französischen Verlegers in der Einleitung des Katalogs hat, wie der Herausgeber mit Bedauern bemerkt, eines unvorhergesehenen Umstands wegen in diesem Jahre nicht beigegeben werden können.

Wir vermissen in dem »Annuaire de la Librairie française« leider fortdauernd eine Statistik über die Gesamtzahl der Buchhandlungsfirmen — Verleger wie Sortimenten — in Frankreich, ebenso auch eine Liste der hauptsächlichsten ausländischen und vor allem der sprachlich verwandten schweizer und belgischen Buchhandlungen, von denen doch viele in Paris einen Vertreter haben und sich eines internationalen Rufes erfreuen, Angaben, die vor allem das so preiswerte Adressbuch für den deutschen Buchhandel, dann auch das englische Handbuch »Clogg's Directory« interessant und wertvoll machen. Hoffentlich sind diese Ergänzungen, die dem französischen Gesamt-Buchhandel zweifellos zu gute kommen würden, schon für den nächsten Jahrgang vorgesehen.
 Bruno Conrad.

*) Die französische Post kennt ein Abonnement auf deutsche Zeitungen nicht. (Red.)

Vorläufiger Entwurf eines Scheckgesetzes.

Der Deutsche Reichsanzeiger Nr. 166 vom 13. Juli veröffentlicht den nachstehenden vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes: (Red.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
 verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck;
2. die an eine Person oder Firma (den Bezogenen) gerichtete Aufforderung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
3. die Bezeichnung des Zahlungsempfängers; als solcher kann entweder eine bestimmte Person oder Firma oder der Inhaber des Schecks bezeichnet werden; sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte »oder Überbringer« oder ein gleichbedeutender Zusatz beigegeben, so gilt der Scheck als auf den Inhaber gestellt;
4. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
5. die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung.

§ 2.

Als Bezogene dürfen bezeichnet werden:

1. die Reichsbank und diejenigen staatlichen und kommunalen Geld- und Kreditinstitute sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geldern und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen,
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen. Ist ein solcher Ort nicht angegeben, so vertritt dessen Stelle der Ausstellungsort.

Die Angabe eines andern Zahlungsorts macht den Scheck als solchen ungültig.

§ 4.

Ist die zu zahlende Geldsumme (§ 1 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 5.

Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

§ 6.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer andern Zahlungszeit macht den Scheck als solchen ungültig.

§ 7.

Der auf eine bestimmte Person oder Firma gestellte Scheck ist durch Indossament übertragbar, falls nicht der Aussteller die Übertragung durch die Worte »nicht an Ordre« oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat.

Im übrigen finden in betreff des Indossaments, der Legitimation des Inhabers eines indossierten Schecks und deren Prüfung, sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe die Vorschriften, welche die Artikel 11 bis 13, 36 und 74 der Wechselordnung bezüglich des Wechsels enthalten, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein auf eine Abschrift des Schecks gesetztes Indossament keine scheckrechtliche Wirksamkeit hat.